



## **Bebauungsplan Nr. 10 „Arndtstraße“, 1. Änderung**

### **Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.02.2015 für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Arndtstraße“ den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB gefasst. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurechten für innerstädtisches Wohnen auf einer Fläche, die derzeit als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt ist. Für diese Gemeinbedarfsfläche existiert jedoch kein Bedarf mehr.

Inhalt der Bebauungsplanänderung soll die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes mit Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, die sich an der umgebenden Wohnbebauung orientieren, sein.

Das Plangebiet wird begrenzt

im Norden durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 117 und 148, Gemarkung Hattingen, Flur 31;

im Westen durch einen Teil der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 297, Gemarkung Hattingen, Flur 31;

im Süden durch einen Teil der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 297, Gemarkung Hattingen, Flur 31;

im Osten durch die Arndtstraße.

Das Plangebiet der 1. Änderung beinhaltet das Grundstück Gemarkung Hattingen, Flur 31, Flurstück 296.

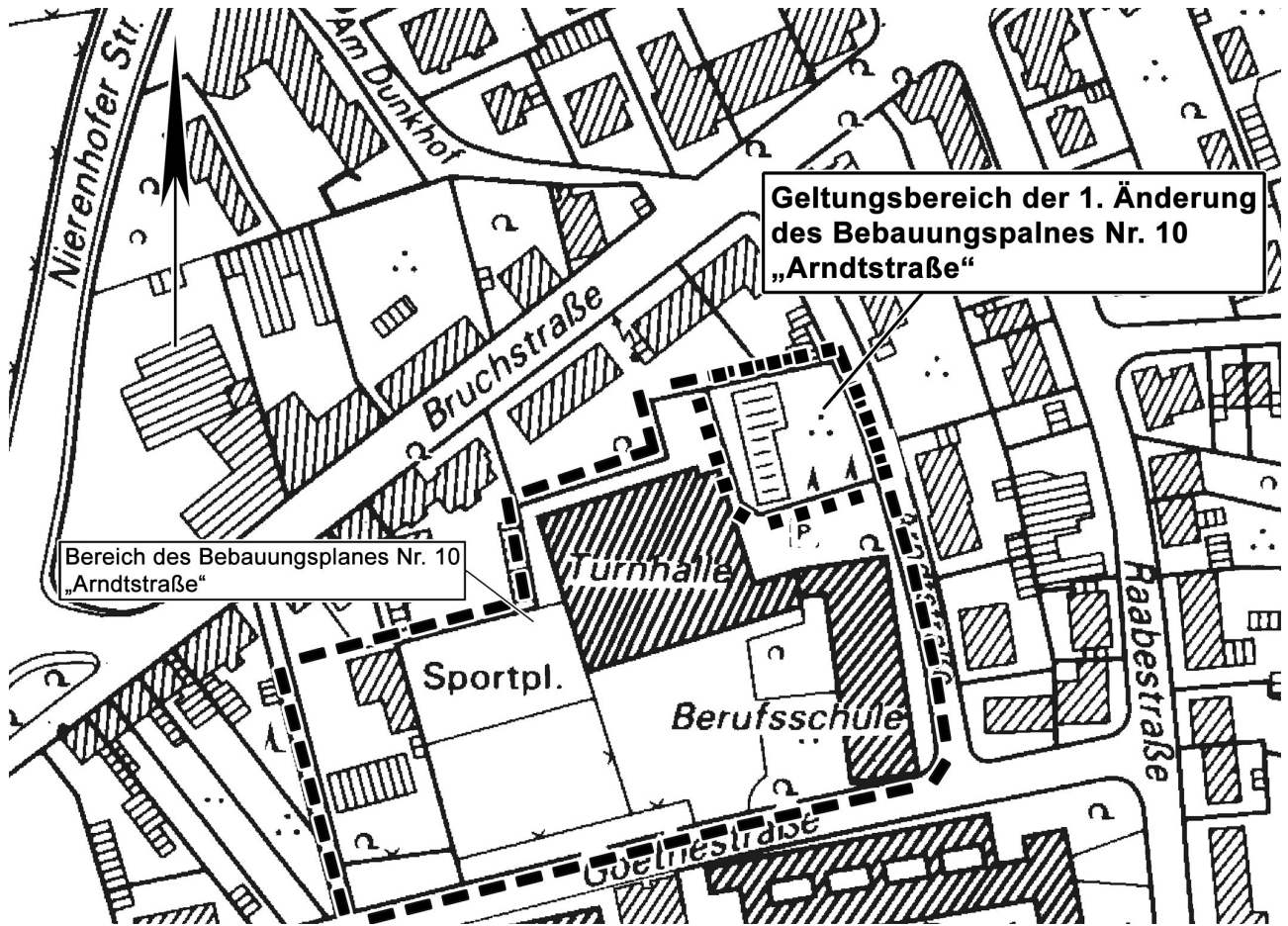
Der räumliche Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Hattingen, 18.05.2015**

**Die Bürgermeisterin** I.A. Hendrix

Übersichtsplan



Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 162 „Hochstraße / Königsteiner Straße“ wird hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht:

## **Bebauungsplan Nr. 162 „Hochstraße / Königsteiner Straße“**

### **Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat am 18.12.2014 für den Bereich zwischen der Hochstraße, der Dahlhauser Straße und der Königsteiner Straße einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 162 „Hochstraße / Königsteiner Straße“ gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung gefasst. Der Bebauungsplan soll als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Ziel des Bebauungsplanes in diesem überwiegend bebauten Bereich ist die Ausweisung von Wohnbauflächen zur Errichtung von Wohngebäuden, die städtebaulich an das stark geneigte Gelände angepasst werden sollen, sowie die Regelung des ruhenden Verkehrs.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden: durch die Hochstraße und die Dahlhauser Straße,
- im Osten: durch die Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Königsteiner Straße / Dahlhauser Straße“,
- im Süden: durch die Königsteiner Straße,
- im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 226, 180, 254 und 255, Gemarkung Hattingen, Flur 2.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 30, 50 – 52, 73, 101, 106, 122, 124, 126, 134 – 138, 141, 142, 174, 180 186, 208, 221 – 226, 232, 250, 251, 254, 255, 269, Gemarkung Hattingen, Flur 2.

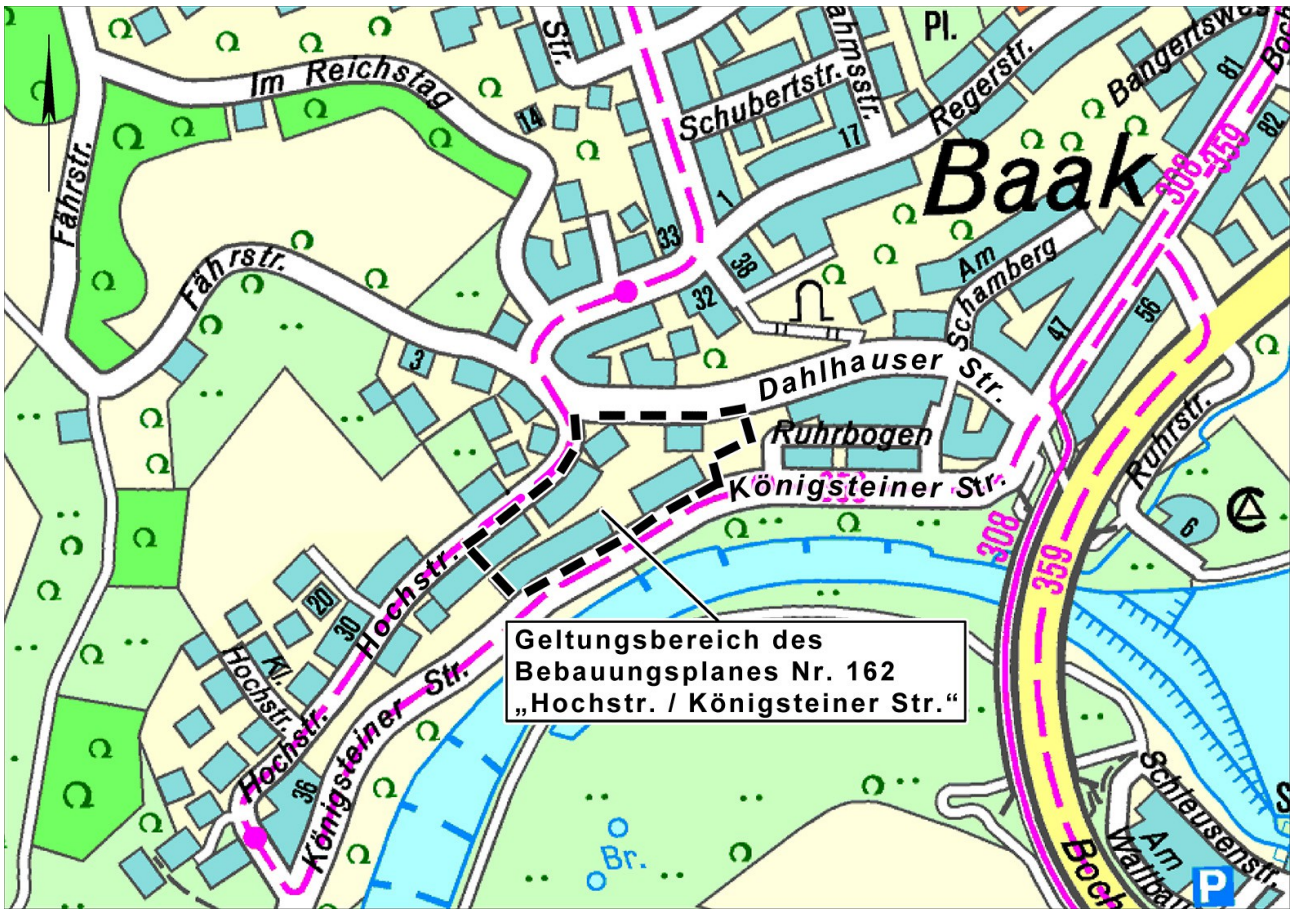
Der räumliche Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Hattingen, 18.05.2015**

**Die Bürgermeisterin I.A. Hendrix**

Übersichtsplan



## **Bebauungsplan Nr. 163 „Bogenstraße / Lange Horst“**

### **Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.03.2015 beschlossen, für einen Bereich nördlich der Bogenstraße, südöstlich der Straße „Lange Horst“ und südwestlich der „Gartenstadt Hüttenau Sportanlage Marxstraße“ einen Bebauungsplan gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung aufzustellen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurechten für innerstädtisches Wohnen in Form von Doppelhaushälften auf einer Fläche, die derzeit als Gartenland genutzt wird.

Inhalt des Bebauungsplanes soll die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes und dessen Erschließung sein.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Nordwesten: durch die südöstlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung Lange Horst 17 bis 37a;
- im Nordosten: durch die südwestliche Abgrenzung der „Gartenstadt Hüttenau Sportanlage Marxstraße“;
- im Süden: durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Bogenstraße 29 bis 47.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Welper, Flur 5, Flurstücke 341, 507-522, 559 tlw.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Hattingen, 18.05.2015**

**Die Bürgermeisterin** I.A. Hendrix

Übersichtsplan



